

## Statuten der Grünliberalen Partei Bezirk Pfäffikon

Abgenommen an der Mitgliederversammlung 2024

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name, Gebiet und Sitz

- a) Unter dem Namen «Grünliberale Partei Bezirk Pfäffikon» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, im folgenden «Partei» genannt.
- b) Das Einzugsgebiet der Partei umfasst die Gemeinden des Bezirks Pfäffikon.
- c) Der Sitz der Partei ist am Ort des jeweiligen Präsidiums. Ist das Präsidium vakant, ist der Sitz am Ort jener Ortsleitung, die am längsten GLP-Mitglied ist.
- d) Die Partei ist eine eigenständige Bezirkspartei der Grünliberalen Partei Schweiz und der Grünliberalen Partei Kanton Zürich.

#### Art. 2 Zweck

Die Grünliberalen Bezirk Pfäffikon bezwecken

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt.
- b) den Aufbau einer gerechten Gesellschaft auf der Basis der individuellen Eigenverantwortung und der gegenseitigen Solidarität.
- c) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft.
- d) die Vertretung der Parteianliegen mit demokratischen Mitteln gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.

### II. Mitglieder

#### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich.
- c) Mit der Mitgliedschaft in der Partei wird auch die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei der jeweiligen Ortssektion (nach Wohnort) und der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich und der Grünliberalen Partei der Schweiz erworben.

#### Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Austritt. Er kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Ausschluss. Er erfolgt wegen Verstossens gegen die Statuten, parteischädigenden Verhaltens, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und aus anderen wichtigen Gründen.
- c) Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss. Gegen dessen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich, die definitiv entscheidet.
- d) Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten der Partei.

#### Art. 5 Mittel und Haftung

- a) Zu den Einnahmen gehören Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Spenden und anderen Zuwendungen.
- b) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Er deckt neben einem Anteil für die Partei auch Abgaben an die Grünliberale Partei Schweiz und die Grünliberale Partei Kanton Zürich.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- d) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- e) Die Höhe der Mandatsabgaben richten sich nach dem Finanzreglement der Grünliberalen Partei Kanton Zürich.

### III. Organe

#### Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Sektionen (auch «Ortsparteien» genannt)
- c) Ortsgruppen
- d) Vorstand
- e) Revisionsstelle

#### Art. 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- b) Ein Fünftel der Mitglieder kann verlangen, dass der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberuft, sofern sie ihm gleichzeitig die Traktanden vorlegen.
- c) Die Einladung zu Versammlungen des Vereins erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus per Briefpost oder E-Mail. Zur Einladung gehört die Traktandenliste.
- d) Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eintreffen.
- e) Stimmberchtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- f) Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberchtigten dies so fordert.
- g) Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung benötigen das Zweidrittelsmehr, die übrigen Beschlüsse das einfache Mehr.
- h) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ist das Präsidium vakant, entscheidet jene Ortsleitung, die am längsten Mitglied der GLP ist.
- i) Löst sich die Partei auf, bestimmt die Versammlung über die Verwendung des Reinvermögens, wobei nur Organisationen innerhalb der Grünliberalen Partei als Empfänger in Frage kommen. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Genehmigung des Budgets, inklusive Sockelbeiträgen an die Ortsgruppen
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl der Stimmenzähler\*innen
- g) Wahl der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen und Festsetzung der Reihenfolge auf der Liste
- h) Nomination der nationalen Delegierten
- i) Nomination der Vertretung im Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Zürich
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

#### Art. 9 Sektionen (auch «Ortsparteien» genannt)

- a) Parteimitglieder aus mindestens einer politischen Gemeinde können an einer Mitgliederversammlung eine Sektion gründen, sofern sie mindestens zu Dritt sind.
- b) Eine Sektion muss mindestens aus einem Präsidium, einem Kassier und einem Mitglied bestehen, sie führt eine eigene Kasse und untersteht dem Vereinsrecht.
- c) Die Sektion führt eigene Statuten, welche initial für die Sektionsbildung vom Vorstand des Bezirks abgenommen werden müssen.
- d) Die Organisation, Aufgabenbereiche und Auflösung der Sektion ist definiert durch deren Statuten.

#### Art. 10 Ortsgruppen

- a) Parteimitglieder aus einer oder mehreren benachbarten politischen Gemeinden können an einer Mitgliederversammlung eine Ortsgruppe bilden, sofern sie mindestens zu zweit sind und eine Leitung bestimmt haben.
- b) Die Ortsgruppen treten nach aussen als «GLP Gemeinde» auf (z.B. «GLP Weisslingen»).
- c) Die Ortsgruppenleiter\*innen können nach aussen als «Präsident\*in GLP Gemeinde» auftreten (z.B. «Präsidentin GLP Weisslingen»).

### **Art. 11 Auflösung von Ortsgruppen**

- a) Falls die Bedingungen von Art. 10 lit. a) nicht mehr gegeben sind, wird die Ortsgruppe aufgelöst.
- b) Die Auflösung muss vom Vorstand der Bezirkspartei bestätigt werden.
- c) Eine Auflösung von Ortsgruppen ist bei einem Verstoss gegen die Statuten, parteischädigendem Verhalten und aus anderen wichtigen Gründen möglich. Der Vorstand entscheidet über eine Auflösung. Gegen dessen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich, die definitiv entscheidet.
- d) Bildet eine Ortsgruppe eine eigene Sektion, tritt sie automatisch aus der Bezirkspartei aus. In diesem Fall hat sie Anspruch an einem Anteil des Reinvermögens. Der Anteil wird vom Vorstand basierend auf die Mitgliederzahlen, Mandatsträger und Dauer der Mitgliedschaft festgelegt.

### **Art. 12 Arbeitsweise und Aufgaben der Ortsgruppen**

- a) Die Ortsgruppen organisieren sich selbst. Sie arbeiten nach demokratischen Regeln.
- b) Die Ortsgruppen bestimmen durch eine Wahl eine Ortsgruppenleitung.
- c) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, kann aber beliebig durch demokratische Abstimmung verlängert werden.
- d) Die Ortsgruppen informieren den Vorstand der Bezirkspartei über ihre Aktivitäten.
- e) Ortsgruppenfremde Mitglieder können an ordentlichen Sitzungen von Ortsgruppen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- f) Für die politische Arbeit auf kommunaler Ebene sind die Ortsgruppen zuständig. Sie fassen die Beschlüsse an deren ordentlichen Sitzungen.
- g) Nominierungen für kommunale Ämter, die durch eine Wahl besetzt werden, müssen vom Vorstand des Bezirkes genehmigt werden.
- h) Für die politische Arbeit in Gemeinden ohne Ortsgruppe kann der Vorstand einzelne Mitglieder oder eine andere, idealerweise benachbarte Ortsgruppe («Göttigemeinde») ermächtigen. Diese bereitet die Geschäfte zusammen mit den Mitgliedern dieser Gemeinde vor, der Vorstand entscheidet.
- i) Für jede Parolenfassung müssen mindestens zwei Mitglieder an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Ortsgruppe anwesend sein. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht möglich. Erlaubt die Dringlichkeit eines Geschäftes keine ordentliche Sitzung, so ist ein Zirkularbeschluss zulässig.
- j) Die Bezirkspartei budgetiert einen jährlichen Sockelbeitrag für die politische Alltagsarbeit. Die Ortsgruppen verfügen frei über diesen Sockelbeitrag. Sie rechnen ab über die Bezirkskasse. Nicht verwendetes Geld fällt Ende Jahr an die Bezirkskasse zurück.
- k) Benötigt eine Ortsgruppe organisatorische, personelle oder weitere finanzielle Unterstützung, stellt sie dem Vorstand des Bezirkes Antrag.
- l) Der Vorstand des Bezirkes entscheidet, ob und wie sich die Partei an einem Projekt einer Ortsgruppe beteiligt.
- m) Für den öffentlichen Auftritt in der jeweiligen Gemeinde ist die Ortsgruppe zuständig.
- n) Bei personellen Konflikten in der Ortsgruppe kann ein Mitglied den Vorstand des Bezirkes einbinden. Er vermittelt und entscheidet.

### **Art. 13 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - Präsidium
  - Kassier\*inUnd kann erweitert werden durch
  - Vizepräsident\*in
  - Aktuar\*in
  - Beisitzer\*in
- b) Das Präsidium bilden eine oder zwei Personen (Co-Präsidium).
- c) Bei Stimmengleichheit im Vorstand und an Mitgliederversammlungen hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat jene Person den Stichentscheid, welche die Sitzung leitet.
- d) Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- e) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - Leitung der Mitgliederversammlungen
  - Vertretung der Partei im Vorstand der Grünlberalen Partei Kanton Zürich und nach aussen und gegenüber den Medien

#### **Art. 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Unterstützung und Vernetzung der Sektionen und Ortsgruppen, und Entwicklung der Gemeinden ohne aktive Sektion oder Ortsgruppe
- b) Finanzielle Führung des Vereins
- c) Definition der Kandidaturen für kantonale Wahlen, sowie Mitglieder der Bezirksbehörden (Statthalter\*in, Bezirksrat, Staatsanwälte und Mitglieder des Bezirksgerichts)
- d) Entscheide über Koalitionen für Wahlen auf Bezirksebene und Unterstützung von parteilosen oder Personen, die nicht GLP Mitglieder sind.
- e) Relevante Entscheidungen, welche den Bezirk betreffen (z.B. Wahl von Bezirksamtern werden zusammen mit Vertreter\*innen Ortsgruppen gefällt.

#### **Art. 15 Revisionsstelle**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Mitgliedern des Vereins, die gewählt werden.
- b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und legt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.